

EDIKT

Kundmachung des Antrages nach § 18b UVP-G 2000 betreffend das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“

1. Gegenstand des Antrages

Der Wien 3420 Aspern Development AG wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl. 656788-2017, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, Zl. W225 2175361-1/12E, die Genehmigung für das Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“ erteilt.

Die Wien 3420 Aspern Development AG, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte mit Schriftsatz vom 25. September 2023 bei der Wiener Landesregierung einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für **eine Änderung des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“** gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind die Änderungen von der genannten UVP-Behörde dahingehend zu prüfen, ob sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

2. Beschreibung der Änderung des Vorhabens

Die Antragstellerin hat eine neue Etappe 2B entwickelt, die den Gegenstand des Antrages darstellt.

In der **Bauphase** kommt es damit zu folgenden Änderungen:

a) **Bebauung weiterer Baufelder vor Verkehrsfreigabe der Anschlussstellen zum nördlich der Seestadt Aspern gelegenen Straßennetz:**

Dies betrifft die Baufelder B 4, H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9, G 11, F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13.

b) Neue **Baustraßenführung**, da der Baustellenverkehr noch über die B 3 abgeführt werden soll:

Konkret soll der Baustellenverkehr

- der westlichen Baufelder F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13 über die Johann Kutschera-Gasse, die Anna-Müller-Gasse und eine neu zu errichtende Baustraße in Richtung Seestadtstraße,
- der Baufelder H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9 und G 11 über eine Baustraßenverbindung in Richtung Westen und in weiterer Folge über die obgenannte Route und
- der nordöstlichen Baufelder B 1, B 2 und B 4 über die Sonnenallee und in weiterer Folge über die Seestadtstraße geführt werden.

In der **Betriebsphase** bedeutet dies, dass die Baufelder B 1, B 2, B 4, H 1, H 5, G 3, G 4, G 8, G 9, G 11, F 3, F 5, F 6, F 7, F 9, F 10, F 12 und F 13 bereits nach Verkehrsfreigabe (nur) der Anschlussstelle Seestadt West in Betrieb genommen, dh bezogen werden sollen.

Details können den Einreichunterlagen entnommen werden.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Antrag und die Einreichunterlagen liegen **ab dem 24. April 2024 bis einschließlich 5. Juni 2024** beim Amt der Wiener Landesregierung, Stadt Wien – Umweltschutz (als Behörde und für die Standortgemeinde), 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Anmeldung 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Donnerstag, 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

HINWEIS: Die Einsichtnahme ist nach **telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: +43 1 4000 73630) möglich.

Weiters stehen Ihnen der **Antrag** und die **Einreichunterlagen** zur Änderung im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse als **Download** zur Verfügung:

<https://cloud.wien.gv.at/ecs/index.php/s/LNaHtbHic8W2iLA/authenticate/showShare>

Zugangscode: tQ`O2w+Q

4. Hinweise

Den von dieser **Änderung betroffenen Beteiligten** gemäß § 19 UVP-G 2000 wird hiermit gemäß § 18b Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben. Sie können innerhalb der obgenannten Frist bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, schriftliche Einwendungen erheben. Beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht **bis 5. Juni 2024** schriftliche Einwendungen erheben!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Weg der Stadt Wien - Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird den **Parteien** des mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 2017, Zl. 656788-2017, geändert durch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juli 2018, Zl. W225 2175361-1/12E, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der obgenannten Frist Stellung zu nehmen.

5. Großverfahren und künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren als **Großverfahren** gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023 durchgeführt wird und künftige **Kundmachungen** und **Zustellungen** in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9a iVm § 9 Abs. 1 und 3 sowie § 18b Z 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023 sowie § 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023

Wien, am 24. April 2024
Für die Wiener Landesregierung
Mag. Manfred Joachimsthaler